

**Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Erlangen
für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen
(Sondernutzungsgebührensatzung) vom 9. Januar 1981 i. d. F. vom 01.
September 2016 (Amtsblatt Nr. 2 vom 15. Januar 1981 und Nr. 19 vom 22.
September 2016)**

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 674), folgende Änderungssatzung:

Art. 1

1. § 1 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden vor dem Wort „Sondernutzungen“ die Worte „erlaubte und unerlaubte“ ergänzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „(Anlage 2)“ durch die Angabe „(Anlage 3)“ ersetzt.

b) In Abs. 1 werden nach dem Satz 1 die Sätze 2 und 3 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„Die Gebührenhöhe für die Straßenbewirtschaftung bemisst sich nach der Anlage 2 Straßenbewirtschaftung. Die Anlagen 1 bis 3 sind Bestandteil dieser Satzung.“

c) In Abs. 2 werden die Wörter „des Gebührenschuldners“ durch die Wörter „der Gebührenschuldner*innen“ ersetzt.

3. In § 3 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „des Gebührenschuldners“ durch die Wörter „der Gebührenschuldner*innen“ ersetzt.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 3 wird die Angabe „(z. B. Lichtschächte)“ durch die Angabe „(z. B. Treppen/Trittstufen)“ ersetzt.

b) In Abs. 5 wird das Wort „hat“ durch das Wort „haben“ ersetzt sowie die Wörter „der Erlaubnisnehmer“ durch die Wörter „die Erlaubnisnehmer*innen“ ersetzt.

c) Nach Abs. 5 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Des Weiteren sind folgende Sondernutzungen gebührenfrei:

a) zulassungsfreie Sondernutzungen gem. § 4 Abs. 2 der Sondernutzungssatzung

- b) genehmigte Pflanzgefäße, Fassadenbegrünung oder -beete
- c) genehmigte Fahrradständer
- d) genehmigte öffentliche Bücherschränke“.

d) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 7 und wird:

aa) bei Buchst. b) am Ende um folgenden Halbsatz ergänzt:

„, soweit keine Werbung von Mitgliedschaften stattfinden,“

bb) bei Buchst. d) am Ende um folgenden Halbsatz ergänzt:

„, soweit im Rahmen des § 2 und § 3 Abs. 1 der PlakatierungsVO sowie im Rahmen der Durchführung von Infoständen.“

5. Der § 5 wird folgendermaßen neu gefasst:

„§ 5 Gebührenschuldner*innen

(1) Gebührenschuldende Person ist die Person,

a) der die Sondernutzungserlaubnis erteilt ist, sowie deren Rechtsnachfolger*innen,

b) die die Sondernutzung erlaubt oder unerlaubt ausübt oder ausüben lässt.

(2) Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, so sind Gebührenschuldner*innen auch die Eigentümer*innen oder die dinglich Nutzungsberechtigten des Grundstücks.

(3) Bei Baumaßnahmen sind sowohl die ausführende Baufirma als auch die Bauherr*innen Gebührenschuldner*innen.

(4) Mehrere Gebührenschuldner*innen haften als Gesamtschuldner*innen.“

6. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 wird vor dem Wort „Sondernutzung“ das Wort „(unerlaubten)“ eingefügt.

b) In Abs. 2 wird die Angabe „3. Werktag“ durch die Wörter „ersten Tag“ ersetzt.

7. § 7 wird neu mit folgendem Wortlaut in die Gebührensatzung eingefügt:

„§ 7 Unerlaubte Sondernutzung

(1) Durch die Entrichtung von Gebühren für eine unerlaubte Sondernutzung entsteht kein Anspruch auf Erlaubnis.

(2) Die Verpflichtung zur Entrichtung von Gebühren für eine unerlaubte Sondernutzung wird durch ein Bußgeldverfahren, das in derselben Sache durchgeführt wird, nicht berührt.“

8. Der bisherige § 7 wird § 8 und wird in Abs. 2 um folgenden Satz 2 ergänzt:

„Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren erfolgt für angefangene Monate keine Erstattung.“

9. Der bisherige § 8 wird § 9.

10. Der bisherige § 9 wird § 10.

11. Das Sondernutzungsgebührenverzeichnis (Anlage 1 zur Sondernutzungsgebührensatzung) wird wie folgt geändert:

a) Im Text oberhalb der Tabelle wird „(Anlage 2)“ durch „(Anlage 3)“ ersetzt.

b) Die bisherige „Anlage 1 Sondernutzungsgebührenverzeichnis“ wird durch die neue „Anlage 1 Sondernutzungsgebührenverzeichnis“ wie folgt ersetzt:

Pos. Nr./	Art der Sondernutzung	Maßeinheit	Zeiteinheit	Betrag / €
1	Altkleidercontainer	Stück	Jahr	70,--
2	Aufgrabungen, die nicht der öffentl. Ver- und Entsorgung dienen		bis 1 Woche bis 1 Monat bis 3 Monate über 3 Monate	50,-- 80,-- 110,-- 130,--
3	Baueinplankung, Lagerung von Baustoffen, Baumaterial und Gegenständen aller Art	m ²	Tag	0,30 / 0,20
4	Baugerüst-Aufstellung a) sofern der Fußgängerverkehr frei bleibt b) sofern der Fußgängerverkehr gesperrt wird	lfdm lfdm	Tag Tag	0,20 / 0,10 0,30 / 0,20

5	Blumenhandel am Stand v. d. Friedhöfen	lfdm	Tag	14,--
6	Firmentafeln und Auslegerwerbbeanlagen - fest installiert -	m ²	Jahr	36,-- / 18,--
7	Firmen-, Informations- und Reklametafeln - Aufstellung - a) langfristig b) kurzfristig	m ² Ansichtsfläche m ² Ansichtsfläche	Monat Tag	24,-- / 12,-- 2,50 / 1,50,--
8	Gruben und Schächte	je Öffnung	Jahr	10,-- / 5,--
9	Imbissstände, Verkaufskioske und -stände a) langfristig b) kurzfristig	m ² m ²	Monat Tag	24,-- / 12,-- 12,-- / 6,--
10	Informationsstände - nicht gewerblich -	je 5 m ²	Tag	6,--
10a	Informationsstände - nicht gewerblich – soweit Werbung von Mitgliedschaften betrieben wird	Je 5 m²	Tag	13,--
11	Markisen	lfdm	Jahr	7,-- / 4,--
12	Masten und Fahnenmasten	Stück	Jahr	46,-- / 23,--

Anlage 2
Entwurf vom 02.05.2023

13	Plakatierung besonders gelagerter Fälle	je Plakat	Tag	0,10 – 0,40
14	Säulen, Stützpfeiler	Stück	Jahr	12,-- / 8,--
15	Straßenbewirtschaftung	s. Anlage 2		
16	Straßenmusiker	Einzelperson Gruppe	6 Tage 6 Tage	3,-- 6,--
17	Treppen / Trittstufen	Stufe	Jahr	5,--
18	Überspannung	je Überquerung	Monat	25,--
19	Veranstaltungen a) gewerblich b) nicht gewerblich c) Für Tage, die für den Auf- und Abbau genutzt werden, verringert sich die Gebühr auf 50% der entsprechenden Beträge	bis 100 m ² bis 500 m ² bis 1.000 m ² ab 1.000 m ² bis 100 m ² bis 500 m ² bis 1.000 m ² ab 1.000 m ²	Tag Tag Tag Tag Tag Tag Tag Tag	60,-- 144,-- 300,-- 300,-- bis 600,-- 18,-- 42,-- 90,-- 90,-- bis 300,--
20	Vitrinenaufstellung	m ²	Monat	12,-- / 8,--
21	Warenauslagen und -ausstellungen a) langfristig b) kurzfristig	m ²	Jahr Tag	45,-- / 35,-- 0,50 / 0,40
22	Automaten (hängend montiert) unter 1 m²Frontabmessung	Stück	Jahr	30,-- / 20,--
22a	Automaten, soweit nicht unter Pos.Nr. 22	Stück	Jahr	300,-- / 200,--
23	Werbeaktionen durch Personen - ohne feste Standfläche – Verteilen von Werbegeschenken Sandwich-Man ohne Werbegeschenke Sandwich-Man mit Werbegeschenke gewerbliche Passanten-Befragungen	1 Person je weitere Person je Person je Person je Person	Tag Tag Tag Tag Tag	120,-- 60,-- 120,-- 180,-- 48,--

24	Werbeaktionen mit fester Standfläche			
	a) Werbeaktion ohne Pkw/ Bus	bis 10 m ² bis 20 m ² ab 21 m ²	Tag Tag Tag	120,-- 180,-- 181,-- bis 360,--
	b) Werbestand mit Pkw/Bus	bis 20 m ² ab 21 m ²	Tag Tag	240,-- 241,-- bis 600,--
25	Werbefahnen an Fahnenmasten	m ² Ansichtsfläche	Jahr	80,-- / 50,--
26	Zeitungsverkäufer -stumme-	Stück	Jahr	25,--
27	Zufahrten und Zugänge die gem. § 8 a FStRG oder Art. 19 BayStrWG als Sondernutzung gelten	lfdm	Jahr	3,--
28	Für Sondernutzungen, die in vorstehendem Gebührentarif nicht aufgeführt sind	Rahmengebühr		5,-- bis 1.500,--
29	In besonderen, begründeten Fällen ist ein Zuschlag um bis zu 250 % bzw. Abschlag bis zu 50 %, bei den Positionen 2 und 3 ist in den Monaten Dezember, Januar und Februar ein Abschlag von 30 % vorzunehmen			
30	Unerlaubte Sondernutzungen - Plakatierung - Straßenbewirtschaftung - Abstellen von Autowracks und sonstigen nicht zugelassenen Fahrzeugen	Stück m² Fahrzeug	Tag Tag Tag	15,-- 10,-- 25,--

12. Anlage 2 wird wie folgt neu eingefügt:

**„Anlage 2
Straßenbewirtschaftung**

		I	II	III
15a	Langfristig pro angefangenen m2 / Sommersaison (01.04. – 31.10.)	35,--	30,--	17,--
15b	Langfristig pro angefangenen m2/ Wintersaison (01.11. – 31.03.)	17,50	15,--	8,50
15c	Kurzfristig pro angefangenen m2 / Tag	2,--	1,50	1,--

Straßenbewirtschaftungslage I:

Bahnhofplatz

Besiktas-Platz

Güterhallenstraße von Goethestraße bis Henkestraße

Hauptstraße von Nürnberger Straße bis Engelstraße
Hugenottenplatz
Marktplatz
Nürnberger Straße von Sedanstraße bis Hauptstraße
Schlossplatz
Untere Karlstraße

Straßenbewirtschaftungslage II:

Adlerstraße, Altstädter Kirchenplatz, Apfelstraße, Apothekergasse
Bauhofstraße, Bayreuther Straße (bis Einmündung An den Kellern),
Beethovenstraße, Bismarckstraße, Bohlenplatz
Calvinstraße, Cedernstraße
Dreikönigstraße, Dorfstraße
Einhornstraße, Eltersdorfer Straße, Engelstraße
Fahrstraße, Feldstraße, Friedrich-List-Straße, Friedrichstraße, Fuchsendgarten,
Fuchsenwiese (Parkplatz), Fürther Straße
Glockenstraße, Goethestraße, Güterhallenstraße
Halbmondstraße, Hauptstraße von Engelstraße bis Bayreuther Straße, Helmstraße,
Henkestraße (bis Einmündung Gebbertstraße), Herzogenaauracher Straße,
Heuwaagstraße, Hindenburgstraße (bis Einmündung Bismarckstraße),
Hofmannstraße (bis Einmündung Gebbertstraße)
Innere Brucker Straße
Kirchenstraße, Kuttlerstraße
Lachnerstraße, Langemarckplatz, Lazarettstraße, Lorlebergplatz, Luitpoldstraße (bis
Einmündung Loewenichstraße)
Marquardsenstraße, Martin-Luther-Platz, Martinsbühler Straße, Mittlere Schulstraße,
Möhrendorfer Straße, Münchner Straße
Naturbadstraße, Neue Straße, Neustädter Kirchenplatz, Nürnberger Straße (ab
Sedanstraße bis zum Ohmplatz)
Obere Karlstraße
Parkplatz Innenstadt, Paulistraße, Pfarrstraße
Rathausplatz, Richard-Wagner-Straße, Rückertstraße
Schallershofer Straße, Schiffstraße, Schillerstraße (bis Einmündung
Loewenichstraße), Schuhstraße, Sedanstraße, Sieboldstraße, Stubenlohstraße,
Südliche Stadtmauerstraße
Theaterplatz, Theaterstraße
Universitätsstraße, Vierzigmannstraße
Waldstraße, Wasserturmstraße, Weiße Herzstraße, Werner-von-Siemens-Straße
(von Nürnberger Straße bis Einmündung Luitpoldstraße / Drausnickstraße)
Zeppelinstraße (bis Einmündung Schenkstraße)

Straßenbewirtschaftungslage III:

Alle übrigen Straßen, die in der Baulast der Stadt stehen und in der
Straßenbewirtschaftungslage I und II nicht erfasst sind.“

13. Die bisherige „Anlage 2 Straßengruppenverzeichnis“ wird „Anlage 3 Straßengruppenverzeichnis“ und erhält folgende neue Fassung:

**„Anlage 3
Straßengruppenverzeichnis**

Straßengruppe I: Bevorzugte Verkehrs- oder Geschäftslage

Adlerstraße, Altstädter Kirchenplatz, Apfelstraße, Apothekergasse
Bahnhofplatz, Bauhofstraße, Bayreuther Straße (bis Einmündung An den Kellern),
Beethovenstraße, Beşiktaş-Platz, Bismarckstraße, Bohlenplatz
Calvinstraße, Cedernstraße
Dreikönigstraße, Dorfstraße
Einhornstraße, Eltersdorfer Straße, Engelstraße
Fahrstraße, Feldstraße, Friedrich-List-Straße, Friedrichstraße, Fuchsen Garten,
Fuchsenwiese (Parkplatz), Fürther Straße
Glockenstraße, Goethestraße, Güterhallenstraße
Halbmondstraße, Hauptstraße, Helmstraße, Henkestraße (bis Einmündung
Gebbertstraße), Herzogenaauracher Straße, Heuwaagstraße, Hindenburgstraße (bis
Einmündung Bismarckstraße), Hofmannstraße (bis Einmündung Gebbertstraße),
Hugenottenplatz
Innere Brucker Straße
Kirchenstraße, Kuttlerstraße
Lachnerstraße, Langemarckplatz, Lazarettstraße, Lorlebergplatz, Luitpoldstraße (bis
Einmündung Loewenichstraße)
Marktplatz, Marquardsenstraße, Martin-Luther-Platz, Martinsbühler Straße, Mittlere
Schulstraße, Möhrendorfer Straße, Münchner Straße
Naturbadstraße, Neue Straße, Neustädter Kirchenplatz, Nürnberger Straße (bis zum
Ohmplatz)
Obere Karlstraße
Parkplatz Innenstadt, Paulistraße, Pfarrstraße
Rathausplatz, Richard-Wagner-Straße, Rückertstraße
Schallershofer Straße, Schiffstraße, Schillerstraße (bis Einmündung
Loewenichstraße), Schlossplatz, Schuhstraße, Sedanstraße, Sieboldstraße,
Stubenlohstraße, Südliche Stadtmauerstraße
Theaterplatz, Theaterstraße
Universitätsstraße, Untere Karlstraße
Vierzigmannstraße
Waldstraße, Wasserturmstraße, Weiße Herzstraße, Werner-von-Siemens-Straße
(von Nürnberger Straße bis Einmündung Luitpoldstraße / Drausnickstraße)
Zeppelinstraße (bis Einmündung Schenkstraße)

Straßengruppe II:

Alle übrigen Straßen, die in der Baulast der Stadt stehen und in der Straßengruppe I nicht erfasst sind.“

Art. 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.